

# 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Leistungen bei der Festlegung von Brand- und Rettungssicherheitswachdiensten sowie der Gestellung von Brandsicherheitswachen vom 24.02.2016

## Präambel

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 27 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung beschlossen:

## Artikel 1

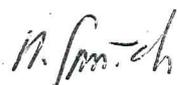
§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss der Veranstalter der Brandschutzdienststelle die geforderte Stärke, Qualifikation und Ausrüstung schriftlich nachweisen. In Einzelfällen behält sich die Brandschutzdienststelle eine Überprüfung vor Ort vor.“

## Artikel 2

Die 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Leistungen bei der Festlegung von Brand- und Rettungssicherheitswachdiensten sowie der Gestellung von Brandsicherheitswachen tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Kerpen, 24.2.16



Dieter Spürck  
Bürgermeister